

## Die Kaiserurkunden des germanischen Nationalmuseums.

**I**n dem Entwurfe einer Reichsregimentsordnung, welchen Kurfürst Berthold von Mainz im Jahre 1495 auf dem Tage zu Worms den Ständen des Reiches zur Begutachtung vorlegte, befand sich eine Bestimmung, durch welche auch das gar sehr im Argen liegende Reichsarchivwesen einer geregelten Verwaltung, festen, geordneten Verhältnissen entgegengeführt werden sollte: es wurde damals beantragt, daß der neu einzusetzende Reichsrat »alle Register, Briefe und Urkunden über des Reiches Händel und Gerechtigkeiten, wo und bei wem sie auch seien, an sich nehmen und mitsamt den zukünftig entstehenden Archivalien treulich verwahren und zur Nothdurft des Reiches gebrauchen solle«<sup>1)</sup>. Leider gelangte dieser Entwurf mit seiner Fürsorge für die Urkunden und Akten des Reiches niemals zur Ausführung. Und auch als wenige Jahre später Kaiser Maximilian das Reichsregiment wirklich ins Leben rief, blieb der Gedanke einer Errichtung eines Reichsarchivs unausgeführt. Maximilians Vorgängern war wol ohne Ausnahme eine solche Idee überhaupt fremd geblieben, obgleich man denken sollte, das Bedürfnis nach einem stabilen Aufbewahrungsorte aller auf das Reich bezüglichen Schriftstücke müßte sich um so eher eingestellt haben, je weniger feststehend der Sitz der Zentralregierung war. Doch die Geschichte des Archivwesens zeigt einen dem gerade entgegengesetzten Entwicklungsgang: nicht die Staaten, welche in fortwährender Umbildung und Ausarbeitung ihrer Verfassungsformen begriffen waren, wie Deutschland, Frankreich, Italien, die in heftigen inneren Kämpfen doch niemals zu einer festen Gestaltung ihrer Verhältnisse gelangen konnten, sondern diejenigen politischen Gebilde, in denen straffe Zentralisation herrschte, begannen frühzeitig mit einer staatlichen Ordnung des Archivwesens. Freilich ist diese Erscheinung nicht ganz so verwunderlich, wie es auf dem ersten Blicke erscheinen möchte: es fehlten ja in den genannten Ländern selbst die geringsten Anfänge einer wirklichen Verwaltung, und besonders das heilige römische Reich deutscher Nation war vermöge seiner förderativen Verfassung, innerhalb deren das königliche Haupt lediglich als oberster Richter und oberster Heerführer Platz fand, weniger als alle anderen ein Staat nach modernen Begriffen, wo das Prinzip der staatlichen Fürsorge, kurzum die Verwaltung, die entscheidende Stelle einnimmt. Dazu kommt nun noch die eigentümliche Entwicklung der Rechtsverhältnisse: das Volksgericht, wie es aus dem altfränkischen mallus entstand, kannte keinen Urkundenbeweis, den erst das römische Recht in vollem Umfange einführte. Wozu sollte man also Urkunden aufheben?

1) Datt, de pace publica S. 838, § 20,



Dagegen hatten die Staaten, welche eine der altrömischen nachgebildete Verwaltung besaßen, schon frühzeitig ihre Archive zu ordnen begonnen: so kann man die Begründung des vatikanischen Archivs in das vierte Jahrhundert zurückdatieren<sup>2)</sup>, und auch das Normannisch-Sizilische Reich konnte am Sitze der Zentraladministration ein wolgeordnetes Archiv aufweisen<sup>3)</sup>. Das deutsche Reich kennt ähnliche Fürsorge, wie bereits gesagt, nicht; hier fehlen alle Anfänge einer Verwaltung der Urkundenschätze. Der König, von Pfalz zu Pfalz ziehend, führte zwar eine Anzahl von Urkunden und Akten mit sich herum, dieselben waren aber lediglich durch Zufall zusammengewürfelt und wurden durchaus nicht sorgfältig bewahrt; dem Zufalle war es auch anheimgegeben, ob sie verloren wurden oder erhalten blieben, und in der That sind auf diese Weise gewiß reiche Schätze untergegangen. Nur unter den Karolingern wird ein *archivium* oder *armarium sacri palatii* als Aufbewahrungsort von Gesetzen, Testamenten der Herrscher, Konzilsbeschlüssen, Verträgen, Schreiben auswärtiger Fürsten, Abschriften einzelner, besonders wichtiger Königsurkunden hie und da erwähnt, und die Pfalz zu Aachen als zeitweise, ständige Residenz des Königs barg wol dieses Archiv. Wie wenig berechtigt aber dieser Name ist, bei dem wir doch auch an eine Ordnung der Archivalien denken, geht daraus hervor, dafs, als Abt Ansegis von St. Wandrille, damals sogar mit dem Aachener Pfalzamt betraut, im Jahre 827 seine Kapitulariensammlung anlegte, nicht einmal alle Gesetze dort zu finden waren<sup>4)</sup>. Nicht anders ging es unter den Ottonen, den Saliern und Staufern<sup>5)</sup> und ohne bemerkenswerte Besserung auch nach dem Interregnum bis auf Maximilian herab<sup>6)</sup>.

Es ist klar, dafs durch ein solches, Jahrhunderte lang fortgesetztes Verfahren alles, was an Dokumenten die kaiserliche Kanzlei verlief, alsbald einem willkürlich waltenden Geschehe anheimfiel. Und da infolge des Fehlens eines Reichsarchives an eine systematische Sammlung und Aufbewahrung der Konzepte und Vorakte, an Anlegung von Registern, die in dem wolgeordneten vatikanischen Archive einen so hervorragenden Platz einnehmen, nicht gedacht wurde, so ist es natürlich, dafs nur ein verhältnismäfsig recht geringer Bruchteil aller im Namen des Königs ausgestellten Urkunden (bis auf unsere Tage

---

2) Nach dem *Liber Pontificalis* soll bereits Papst Anterus (235—236) für Sammlung und Aufbewahrung der Märtyrerakten Anordnungen getroffen haben. Zuverlässige Nachrichten über das Archiv beginnen erst 100 Jahre später; eine Inschrift an der Basilica S. Lorenzo in Prasina besagt, dafs Papst Damasus I. (366—384) an dieser Stelle ein neues Haus für das Archiv erbaut habe. Vergl. Brefsiau, *Handbuch der Urkundenlehre* I, S. 120 ff.

3) Brefsiau, a. a. O. S. 137 ff. Leider ist von den Beständen des Palermitaner Archivs absolut nichts mehr erhalten.

4) Brefsiau, a. a. O. S. 133, 134.

5) Wenigstens in Deutschland gingen die Stauer vom alten Schlendrian nicht ab; in Sizilien hat bekanntlich Friedrich II., jedenfalls nach normannischem Muster, ein Archiv begründet, das dann unter den angiovinischen Königen weiter geführt wurde. Brefsiau, a. a. O. S. 138.

6) Die Erhaltung einer Anzahl von Urkunden Heinrichs VII. in Pisa, die als »Archiv Heinrichs« bezeichnet werden, ist eine durchaus zufällige. Auch die Register Ludwig des Bayern kann man nicht »Archiv« nennen.



überkommen ist und das, was erhalten blieb, über alle große und kleine, öffentliche und private Archive und Sammlungen Deutschlands und Italiens zerstreut ist.

Mannigfaltig sind die Schäden, welche der Wissenschaft, der Geschichte und ihren Hilfswissenschaften durch diese Verhältnisse erwachsen sind; namentlich in der Entwicklungsgeschichte der Urkundenlehre machen sie sich besonders deutlich fühlbar. Denn naturgemäß mußte die wissenschaftliche Behandlung urkundlicher Dokumente, das Forschen nach Gesetzen und Regeln, unter die man den Urkundenstoff etwa bringen könnte, von den erhalten gebliebenen Königsurkunden <sup>7)</sup> ausgehen, da diese in einer geordneten, nach bestimmten Regeln geleiteten Kanzlei entstanden, leichter ein allgemeingültiges Ergebnis liefern konnten, als die ungefüge Masse von Privaturkunden. Und da, wie bekannt, die Geschichte der Urkundenlehre in unmittelbarem Zusammenhange mit der Geschichte der Urkundenfälschungen steht, so ist es klar, daß man sich zuerst mit den aus der königlichen Kanzlei hervorgegangenen Diplomen beschäftigte, die ja auch vermöge ihres Inhaltes und des Gewichtes ihres Ansehens vor anderen zu Fälschungen und Nachbildungen reizten.

Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, die Geschichte der Diplomatie in ihrer allmählichen Entwicklung, von den bescheidenen, gleichsam unsicher tastenden Anfängen bis zur heutigen Höhe eingehend zu behandeln; das ist in unseren Tagen in mustergiltiger und erschöpfender Weise von Harry Bresslau in seinem schon öfters erwähnten »Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien« geschehen. Im zweiten Kapitel dieses Werkes zeigt uns der Autor in fesselnder, vorzüglicher Weise den Ursprung unserer Wissenschaft, die ersten Versuche eines Laurentius Valla und Aventin, die schon zielbewußteren Arbeiten Mabillons, Bessels und Schönemanns, endlich den großartigen Aufschwung der Diplomatie in den letzten Jahrzehnten durch die großen Werke Theodor von Sickels und Julius Fickers. Es würde also eine bloße Wiederholung des von Bresslau gesagten sein, wollte ich hier bei Besprechung des Schatzes von Königsurkunden, welchen das germanische Nationalmuseum bewahrt, gleichsam ab ovo mit der Geschichte der Diplomatie beginnen. Vielmehr wird es meine Aufgabe sein, bevor ich zur Besprechung der Urkunden selbst gelange, in kurzen Umrissen ein Bild von der neueren Entwicklung und dem Stande unserer Kenntnis der königlichen Kanzlei und der aus ihr hervorgegangenen Diplome zu geben.

Bevor man freilich hierin zu erschöpfenden, theoretischen Ergebnissen gelangen konnte, war es nötig, daß man das vorhandene Material, welches dem Forscher auf dem Gebiete der Königsurkunden zur Verfügung steht, seinem ganzen, gewaltig großen Umfange nach kennen lernte. Sammlungen von Königs-

---

7) Es dürfte fraglich sein, ob man mit mehr Recht die im Namen des deutschen Königs und römischen Kaisers ausgefertigten Urkunden Kaiser- oder Königsurkunden nennen soll. Bresslau in seinem bereits mehrfach angezogenen Werke gebraucht durchgängig die Bezeichnung »Königsurkunden«; ebenso Ficker in seinen »Beiträgen zur Urkundenlehre«. Dagegen finden sich bei Sichel beide Bezeichnungen. (Kaiserurkunden in Abbildungen, Königsurkunden in Acta regum et imperatorum Karolinorum.) Es lassen sich für und wider jede der beiden Bezeichnungen fast gleichviel Gründe anführen.



urkunden waren schon im vorigen Jahrhunderte erschienen; so enthält der diplomatische Teil des für seine Zeit nicht unbedeutenden Prachtwerkes<sup>8)</sup> Johann Georg Bessels, Abtes des niederösterreichischen Benediktinerklosters Göttweig, die Urkunden der einzelnen deutschen Könige von Konrad I. bis auf Friedrich II., sogar mit einer Anzahl freilich ungenügender Faksimiles geziert. Nach Bessel ist der Altdorfer Universitätsprofessor Johann Heumann von Teutschenbrunn zu nennen, welcher in einem zweibändigen Werke<sup>9)</sup> die Urkunden der Karolinger abdruckte und besprach und zwar in einer Weise, welche eine nicht geringe Förderung der Methodik unserer Wissenschaft bedeutet, trotzdem Heumann niemals eine Originalurkunde Karls des Großen oder seiner Nachfolger zu Gesicht bekam! Gar viele Königsurkunden hat auch Lünig in seinen zahlreichen Folianten erstmalig ediert, nicht minder Senckenberg, freilich in einer Weise, die eine Benützung zu wissenschaftlichen Arbeiten nicht nur in Folge der Unbehilflichkeit und Unbequemlichkeit der ganzen Anlage, sondern auch durch oft weitgehende Unzulänglichkeiten in der Textüberlieferung erschwerte, ja unmöglich machte.

Ein Umschwung in diesen Verhältnissen trat ein, als nach dem Zusammenbruche des heiligen römischen Reiches Säkularisationen und Mediatisierungen von Klöstern und Bistümern an der Tagesordnung waren; hierdurch gelangte ein großer Teil des uns erhaltenen Vorrats von mittelalterlichen Urkunden in den Besitz der staatlichen Archive, wurde neu geordnet, und zahlreiche, bis dahin ungekannte Schätze an Diplomen deutscher Könige kamen so an das Tageslicht, so daß die Notwendigkeit einer übersichtlicheren Zusammenfassung des bekannten und zugänglichen Materials sich immer dringender geltend machte. Von dieser Ansicht ausgehend, schuf Johann Friedrich Böhmner seine großen Regestenwerke; 1831 erschienen von ihm die Urkunden der Könige von 911—1313, 1833 die Urkunden der Karolinger und der burgundischen Könige, endlich 1839 die Fortsetzung bis 1347. Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wollte ich hier noch etwas zum Lobe des rastlos thätigen Forschers und seiner großen Arbeiten sagen, die größere diplomatische Untersuchungen überhaupt erst möglich machten. Indessen, so bahnbrechend die Bestrebungen Böhmners auch waren, es wurden in Folge der bedeutenden Fortschritte in unserer Wissenschaft doch Neubearbeitungen jener Regesten nötig<sup>10)</sup>, die zum Teile Böhmner selbst noch begonnen hat. Außerdem hat Karl Stumpf 1865 eine Neubearbeitung der Urkunden von 919—1198 unternommen<sup>11)</sup>, als Anhang zu dem leider unvollendet gebliebenen Werke über die Reichskanzler des 10.—12. Jahrhunderts.

8) *Chronicon Gotwicense seu annales liberi et exempti monasterii Gotwicensis*, — — — Tomus prodromus de codicibus antiquis manuscriptis, de imperatorum ac regum Germaniae diplomatibus — — — Tegernsee, 1732.

9) *Commentarii de re diplomatica imperatorum ac regum Germanorum inde a Caroli Magni temporibus adornati*. Nürnberg, 1745—53.

10) Nach Böhmners Tode hat Julius Ficker die Leitung des ganzen Unternehmens übernommen; von seiner Hand erschien eine abermalige Bearbeitung der Regesten von 1198—1273, während eine ebensolche für die Karolingerzeit durch E. Mühlbacher ausgeführt wurde.

11) *Chronologisches Verzeichnis der Kaiser-Urkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts*. Innsbruck, 1865.



Sind diese Regestenwerke aus dem Bedürfnisse einer genügenden Übersicht über den Umfang des Materials entstanden und als solche von unschätzbarem Werte, so gingen sie doch in theoretischer Beziehung auf unrichtigem Wege vor: Es ist die Frage nach der Echtheit oder Unechtheit eines Diploms, an welcher Böhmer und Stumpf scheiterten; sie wollten alle aus der königlichen Kanzlei hervorgegangenen Urkunden unter einen Hut bringen, d. h. aus einer größeren Anzahl Urkunden, die ihnen durch die Hände gingen, suchten sie übereinstimmende Merkmale abzuleiten und stellten diese als allgemein gültige Regeln auf. Fand sich dann ein Diplom, welches sich diesen Regeln nicht fügte, sondern eine oder mehrere Abweichungen von der Normalurkunde aufwies, so wurde es einfach für gefälscht erklärt und ohne weiteres aus der Reihe der Regesten gestrichen oder als verdächtig gekennzeichnet. Es ist klar, daß diese Methode Stumpfs nur zu scheinbar sicheren Ergebnissen führte: man ging von der Voraussetzung aus, daß das ganze Mittelalter hindurch, selbst zu Zeiten, wo alle öffentlichen Verhältnisse im Reiche in größter Unordnung sich befanden, das Kanzleiwesen des Königs stets wol geordnet gewesen sei. Aber obwol diese Voraussetzung nach Lage der Dinge schon an und für sich als unrichtig erscheinen mußte, suchte man sich doch einen Beweis dadurch zu konstruieren, daß man alle Urkunden, welche in jene geträumte Ordnung nicht hineinpaßten, einfach für unecht erklärte.

Aus diesem unglücklichen *circulus vitiosus* wurde die Diplomatie durch die Bemühungen zweier Männer gerettet. Zunächst wies Julius Ficker<sup>12)</sup> in überzeugender Weise nach, daß die Annahme einer vollkommenen Ordnung des mittelalterlichen Urkundenwesens weiter nichts als ein Traum sei. Im Zusammenhange hiermit zeigte er, daß eine Unzahl von Unregelmäßigkeiten an einzelnen Urkunden sich viel leichter und zwangloser aus der Entstehungsgeschichte der betreffenden Urkunde erklären ließe, als aus der Annahme eines Überlieferungsfehlers oder einer Fälschung, welche bei Stumpf sich nur zu oft vorfindet. Ficker lehrte also, bei Beurteilung eines Diploms alle inneren und äußeren Merkmale in Betracht zu ziehen und vor allem keine Unregelmäßigkeit von vornherein für unmöglich zu halten.

Von einem anderen Gesichtspunkte aus hat Theodor Sickel<sup>13)</sup> das System Stumpfs erschüttert, ja vernichtet. Bereits in den Anfangszeiten der Diplomatie hatte man erkannt, daß wirklich sichere Regeln für Entscheidung der Frage, ob eine zweifelhafte Urkunde echt oder unecht sei, aus der Untersuchung zweifellos echter, d. h. originaler Stücke abzuleiten seien. Auf diesen Kardinalpunkt der Diplomatie ging Sickel zurück und zeigte, indem er sein System zunächst auf die Urkunden der karolingischen, dann auch der sächsischen Kaiser aufbaute, daß ein sicheres Kriterium zur Entscheidung jener Frage sehr wol gefunden werden könne, wenn nämlich mehrere Urkunden desselben Ausstellers, aber für verschiedene Empfänger, so z. B. für einen lothringischen Edlen und ein italienisches Kloster, oder für eine Kirche in Franken oder einen Laien in Sachsen, genau dieselben Schriftzüge aufweisen, also von der gleichen Hand geschrieben scheinen, so ist damit die Entstehung der Urkunden in der Kanzlei

12) J. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre. Innsbruck, 1875.

13) Sickel, *acta Karolinorum*. Wien, 1867.



des Ausstellers unbedingt erwiesen, da man doch gewifs nicht annehmen kann, ein Fälscher könne alle diese verschiedenartigen Diplome hergestellt haben. Mit diesem Satze fordert also Sichel in allererster Linie Schriftvergleichung als vornehmstes und untrüglichstes Hilfsmittel der Diplomantik.

Diese Lehre Sickels fand wirksame Unterstützung und Anwendung in dem von Sichel selbst im Verein mit K. von Sybel herausgegebenen Werke<sup>14)</sup>, der Sammlung von dreihundert technisch vollendeter und vollkommen getreuer, mit erläuterndem Kommentare versehener Abbildungen von Urkunden deutscher Könige und Kaiser aus der Zeit von Pippin bis auf Maximilian. Der Standpunkt Fickers dagegen, der mit der Lehre Sickels vereinigt wol erst den rechten Weg zeigt, erfordert eine vollkommen genaue, wortgetreu nach dem Original gearbeitete Wiedergabe des Textes, damit der Forscher nicht wie bisher mit der mangelhaften Überlieferung des Wortes zu kämpfen hat<sup>15)</sup>. Eine solche allen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Edierung sämtlicher bekannten Königsurkunden strebt die Diplomata-Abteilung der Monumenta Germaniae Historica an, deren Leitung im Jahre 1873 Sichel übernommen hat. Bisher sind die Urkunden Konrads I., Heinrichs I., Ottos I. und Ottos II.<sup>16)</sup> erschienen, so dafs an einem Stoffe von etwa 800 Diplomen die Möglichkeit sicherer Unterscheidung von Schreibern und Verfassern dargethan wird<sup>17)</sup>.

Durch diese beiden grossen Werke, den »Kaiserurkunden in Abbildungen« und der Diplomata-Herausgabe in den Monumenta Germaniae, werden aber Arbeiten kleineren Umfanges nicht überflüssig, welche dem oben angedeuteten Prinzipie Fickers folgend die Kaiserurkunden eines bestimmt begrenzten Gebietes nicht nur ihrer äufseren Erscheinung, sondern auch ihrem Wortlaute und Inhalte nach, endlich in ihrer Entstehungsgeschichte einer eingehenden diplomatischen Untersuchung unterwerfen, wobei man allerdings der Diplomata-Ausgabe der Monumenta vorgreifend, einzelne Stücke, die bisher nur in mangelhafter Weise überliefert waren, einem Neudrucke wird unterziehen müssen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend habe ich es unternommen, die Kaiserurkunden, welche im Archive des germanischen Nationalmuseums verwahrt werden, auf oben angegebene Art zu bearbeiten. Wer die Entstehungsgeschichte des Archives, richtiger der Urkundensammlung, im germanischen Nationalmuseum kennt, weifs, wie allmählig durch Geschenke hochherziger Gönner sowie durch Ankäufe die Schätze desselben zusammengebracht und auf diese

---

14) Kaiserurkunden in Abbildungen, herausgegeben von K. v. Sybel und Theodor Sichel. Berlin, 1880 ff. Erschienen sind bis jetzt acht Lieferungen, während das ganze Unternehmen auf zehn Lieferungen berechnet ist.

15) Sind doch selbst die neueren Publikationen, wie die eines Lacomblet, Huillard-Bréholles u. A., nicht frei von Fehlern, von den oft kaum zu gebrauchenden Texten bei Lünig etc. ganz zu geschweigen.

16) Diplomatum regum et imperatorum Germaniae tomi I pars prior, secunda, tertia, tomi II pars prior. Hannover, 1882—88.

17) Vergleiche die Ausführungen Sickels über »Programm und Instruktion der Diplomata-Abtheilung« im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Band I (1876), S. 427—498.



Weise dem einem großen Teile drohenden Untergange entzogen wurden. Es ist selbstverständlich und dem Prinzipie eines deutschen Zentralmuseums entsprechend, welches ja das gesamte Vaterland, All-Deutschland umfassen soll, daß dieses Prinzip auch in unserem Archive zur Geltung kommt. Sein Inhalt an Archivalien ist weder durch zeitliche, noch durch örtliche Grenzen eingeschränkt, aus fast allen Gauen Deutschlands, aus den einen in größerer, aus den anderen in geringerer Anzahl, sind Urkunden und Akten bei uns zusammengekommen. Auch die Kaiserurkunden umfassen die ganze Zeit des Bestehens des heiligen römischen Reiches deutscher Nation: nur wenige fehlen in der langen Reihe deutscher Könige und Kaiser und, was zwar auf den ersten Blick merkwürdig genug erscheint, dadurch aber, daß unser Archiv in dem Bewahren einzelner, versprengter Urkunden vor gänzlichem Untergange seine Hauptaufgabe erblickt, erklärlich wird, es finden sich Stücke darunter, die bisher noch unbekannt und ungedruckt waren, was wol schon allein meine Arbeit rechtfertigen dürfte. Natürlich sind die inedita zum größten Teile aus dem späteren Mittelalter sowie aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert, aber auch einzelne höchst interessante aus der früheren Zeit.

Ich teile mein Material in drei Teile:

I. Karolinger, Sächsische und Salische Kaiser.

II. Staufer.

III. Vom Interregnum bis auf unsere Zeit.

#### I.

##### Karolinger, Sächsische und Salische Kaiser.

1. König Ludwig das Kind bestätigt einen Tauschvertrag zwischen dem freien Manne Joperht und dem Kloster Altaich über benannte Orte. 905, April 29.

Von Karolingerurkunden enthält das Museum nur diese eine des Königs Ludwig. Dieselbe, Böhmer, *regesta Karolorum* Nr. 1206, Mühlbacher Nr. 1988, abgedruckt in den *Monumenta Boica* XI, S. 130, freilich in einer Weise, die den erneuten Abdruck an dieser Stelle rechtfertigt. Es fehlen nicht nur Zeileneinteilung und Recognition, sondern es sind auch verschiedene Lesefehler zu verzeichnen.

Die Urkunde ist aus der deutschen Kanzlei Ludwigs hervorgegangen<sup>18)</sup>, in welcher das Erzkapellanat damals in den Händen des Erzbischofs Theotmarus von Salzburg war<sup>19)</sup> (gestorben 907, Juni 28). Als Notar wird Engilpero genannt, der vorher Notar König Arnulfs gewesen war<sup>20)</sup>. Über die Schrift dieser Urkunde ist wenig zu sagen, sie zeigt alle die charakteristischen Merkmale der späteren fränkischen Schrift: schmale, lange Buchstaben, die sehr nahe aneinander gerückt werden, in der ersten und in der Subskriptionszeile,

---

18) Unter Ludwig dem Kinde wurde Lothringen wieder mit dem deutschen Reiche verbunden. Aber die Sonderstellung, die das Land während der Regierung Karls III. und Arnulfs unter Zwentibold eingenommen, dauerte in gewisser Beziehung fort, so daß es auch eine lothringische Kanzlei gab.

19) Mühlbacher Nr. 1933, 1988.

20) Mühlbacher Nr. 1719, 1903.

festе, deutliche Buchstaben im Kontext. Dagegen ist sie offenbar weder von dem öfters begegnenden Schreiber Simon noch von Ernstus, sondern höchstwahrscheinlich im ganzen von Engilpero selbst geschrieben. (Das signum recognitionis mit den tironischen Noten des Schreibers ist zur Hälfte durchrissen.) Das wolerhaltene Siegel zeigt den König mit Schild und Speer und trägt die Umschrift HLVDVVIGVS REX.

C.  $\times$   
 $\times$  In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. Hludouuicus diuina fauente clementia rex. Omne scilicet quod inter duas partes sani consilii utriusque compendii diffinitum fuerit, prodesse  $\times$  propter euitanda futura maliuolorum jurgia conscriptionis uinculo obligare. Et ideo cuncti fideles nostri praesentes uidelicet et futuri cognoscant, qualiter quidam liber homo nomine Joperht per licentiam nostram | et consensum Tutonis uenerabilis episcopi tradens <sup>21)</sup> proprietatem suam quam habuit ad Strupingun et Simplicecham ad sanctum Mauricium hoc ad monasterium quod dicitur Altaba complacitauit sibi vxorique suae Vastradae de rebus | eiusdem martyris <sup>22)</sup> locum Ôtilinga noncupatum, quamdiu uiuerint retinendum, quo peracto duas cartulas pari tenore conscriptas inde fieri iussimus in quibus hoc modo continetur <sup>23)</sup>: tradidit igitur quidam liber nomine | Joperht ad sanctum Mauricium proprietatem suam qualem <sup>24)</sup> habuit in duobus locis Strupinga et Simplicecha nominatis cum aedificiis, curtilibus, terris, pratis, pascuis, siluis, aquis, molinis et omnibus ad eadem loca iure pertinentibus | cum mancipiis etiam ita nominatis, Adalrih, Timo, Diotuni, Pero, Snelhart, Eringoz, Gotalind, Irminsuind, Vuillipirc, Liutker in perpetuam proprietatem in manum uidelicet <sup>25)</sup> Herigolti aduocati. Econtra uero iussu ex nostro | praesente iam dicto episcopo et caeteris fidelibus nostris eodemque aduocato retradente accepit idem Joperht de rebus sancti Mauricii locum qui dicitur Ôtilinga cum ecclesia et ceteris aedificiis mansisque duobus et molina una omnibusque mancipiis ad idem | beneficium pertinentibus, exceptis eis si quae <sup>26)</sup> in curte aliqua ad opus nostrum pertinente utiliter coniuncta fuerint, ut hoc potestatiue utatur usu fructuariô usque ad obitum suum et Vastradae uxoris suae. Post discessum uero am | borum vtraeque <sup>27)</sup> res, id est proprietatem quam dedit et beneficium quod accepit, in ius et potestatem praedicti monasterii cum omni integritate redeant, nullo obsistente, nemine contradicente. Jussimus enim hoc praesens | regalitatis nostrae praeceptum exinde conscribi vt eadem complacitatio ita per omnia semper firma et incorrupta, sicut hic et in cartis habetur, persistat. Et ut haec auctoritas nostra inuiolabilem obtineat stabilitatis firmitudinem et a cunctis fidelibus nostris uerius credatur ac diligentius obseruetur manu nostra subtus eam roborantes anuloque nostro iussimus sigillari.

Signum domni Hludouuici piissimi regis. Engilpero notarius ad uicem Diotmari recognoseci <sup>28)</sup>.

21) Die Monumenta Boica haben tradidit.

22) Mon. B.: matris.

23) Mon. B.: hoc modo in quibus.

24) Mon. B.: quam.

25) Mon. B.: scilicet.

26) Mon. B.: qua.

27) Mon. B.: utraque.

28) sic!



Datum III. kalendarum maiarum die anno dominicae incarnationis DCCCCV indictione VIII anno uero regni pii regis Hludouici VII, actum Regina ciuitate in Christi nomine feliciter amen.

2. Otto I. schenkt der bischöflichen Kirche zu Chur den königlichen Hof Zizers und gestattet ihr, ein Schiff auf dem Walensee zu halten. Dornburg, 955, Dezember 28.

Stumpf reg. Nr. 236.

Data V. kal. ian. anno incarnationis domini DCCCCLXXVI indictione XV regnante pio rege<sup>29)</sup> Ottone anno XXI.; actum Dornpurhe in domino feliciter amen. Siegel wolerhalten.

3. Aufzeichnung über eine Verhandlung im Königsgericht, betreffend den Hof Zizers, sowie über erneute Schenkung dieses Gutes an die Churer Kirche durch Otto I. Ohne Daten; aufgesetzt zu Konstanz 972, August 18.

Mit teilweise erhaltenem Siegel.

Diese beiden Urkunden Ottos I., die einzigen des großen Sachsenkönigs, welche das Museum besitzt, gehören zusammen und sind daher einer gemeinsamen Betrachtung zu unterwerfen. Sie sind indessen von Sichel ediert<sup>30)</sup> und einer sehr eingehenden Besprechung gewürdigt worden, so daß ich mich auf eine kurze Rekapitulierung der von Sichel gewonnenen Ergebnisse beschränken kann<sup>31)</sup>. Die erste Urkunde gibt vor allem durch die Datierung zu Bedenken gegen ihre Echtheit Anlaß: es heißt data — anno — 976, während in diesem Jahre Otto I.<sup>32)</sup> bereits seit drei Jahren tot war. Auch andere Unregelmäßigkeiten fallen auf: so ist das Rekognitionszeichen allzuweit in die letzten Zeilen des Kontextes hineingeschoben, daher der Schreiber ihm ausweichen mußte und kaum Raum für die letzten Worte der Korroborationsformel fand. Ebenso verdachterregend ist die gegen die gebräuchlichen Normen Ottonischer Urkunden ungewöhnliche Invokationsformel. Doch den letzteren Einwurf erklärt Sichel mit großer Wahrscheinlichkeit so, daß der Notar Liutolf, von dem unser Stück herrührt, aus Lothringen in die Kanzlei Ottos kam und von dort die Invokationsformel in nomine dei omnipotentis et salvatoris nostri Jesu Christi, die sich seit den Tagen Lothars I. hauptsächlich im Trierer Sprengel erhalten hatte, mitbrachte<sup>33)</sup>. Was die falsche Datierung anbetrifft, so ist sie durchaus kein sicherer Verdachtsgrund, da noch andere Beispiele von unrichtigen Aerenjahren in völlig unanfechtbaren Originalurkunden Ottos I. vorkommen<sup>34)</sup>. Sichel entscheidet sich schließlich für die Echtheit des Diploms, weil vor allem die graphischen Merkmale unwidersprechlich auf die Zeit Ottos I. hinweisen. Durch

29) Sichel, Beiträge zur Diplomatik. VI. Wien, 1877, schließt die Indiktionszahl, sowie die Worte regnante pio rege in Klammern ein, doch fand ich beides noch als ganz gut erkennbar.

30) Das Dokument Nr. 3 war vordem unbekannt; es ist durch Ankauf des gräflich Wolkensteinschen Archivs in den Besitz des Museums übergegangen.

31) Sichel, a. a. O.

32) Daß Otto I. unbedingt der Aussteller sein muß, geht daraus hervor, daß er als Bruder des Erzbischofs Brun bezeichnet wird.

33) Sichel, a. a. O. S. 18.

34) So Stumpf Nr. 305, 310, 317, 340.



die Schrift, wie durch die mehrfachen Abweichungen von den zumeist beobachteten Normen, erweist sie sich als die Arbeit eines Mannes, welcher als Schreiber von Diplomen für weit von einander abliegende und unter sich in keinen Beziehungen stehende Stiftungen, wie Fischbeck einerseits und Chur-Einsiedeln andererseits, der königlichen Kanzlei angehört haben muß<sup>35)</sup>.

Anderer Natur ist das zweite Schriftstück; hier fehlen vor allem Datierung, Chrismon, Rekognition; ferner wird im Eingange, welcher der gewohnten Fassung der Diplome entspricht, der Kaiser als selbstredend eingeführt, während von Zeile 6 an blos von dem imperator erzählt wird, in Zeile 9 endlich Otto selbst wieder sprechend eingeführt ist, ein Wechsel für den es kein Beispiel aus dem 10. Jahrhundert giebt. Schliesslich kommt ein äusserst bedenklicher Widerspruch vor, indem neben Bischof Hartbert von Chur zum Schlusse bereits sein Nachfolger Hildibaldus genannt wird.

Dagegen wird andererseits durch äufere Merkmale bezeugt, dafs das Schriftstück zum Teile in der kaiserlichen Kanzlei entstanden sein müsse: so erkennt man das Pergament in einer Weise zum Beschreiben vorbereitet, wie sie nur in der Kanzlei üblich war. Dann ist von grossem Gewichte, dafs sich die Schriftzüge der ersten Zeile durch Vergleichung als von der Hand des Notars Willigis B. herrührend herausstellen. Schliesslich ist auch das Siegel für echt befunden worden. Somit kann von einer Fälschung keine Rede sein. Vielmehr ergibt sich aus den eingehenden Erörterungen Sickels, dafs unser Schriftstück lediglich ein Konzept zu der noch erhaltenen und von Sickel abgedruckten<sup>36)</sup> Originalurkunde, Stumpf reg. Nr. 516, vom 18. August 972 ist (Original im Kloster St. Paul im Lavantale): Otto I. erneuert die Schenkung des Hofes Zizers an die Churer Kirche, nachdem auf Grund einer Verhandlung im Königsgerichte der Spruch erfolgt ist, dafs ihm zur Zeit der ersten Schenkung das Verfügungsrecht über Zizers zustand. Dafs dieses Präzept, das doch keine Urkunde ist, mit dem kaiserlichen Siegel versehen wurde, erscheint zwar auffällig, aber doch dadurch erklärlich, dafs Bischof Hildebold, bevor er das Originaldiplom erhielt, wenigstens ein gültiges Zeugnis zur Geltendmachung seiner Ansprüche besitzen wollte<sup>37)</sup>.

4. Otto II. bestätigt der Mechthild, Äbtissin des Klosters Essen, das freie Wahlrecht, alle Besitzungen, sowie die Immunität. Aachen, 973<sup>38)</sup>, Juli 23.

Stumpf reg. Nr. 597.

Mit dem Originale völlig übereinstimmend abgedruckt in den *Diplomata Ottonis II.* Nr. 49.

Vuilligisus cancellarius vice Rodberti archicapellani notavi.

Data X. kal. aug. anno incarnationis dominicae DCCCCLXXIII, indictione I, anno regni domni Ottonis XIII, imperii VI; actum Aquisgrani; in dei nomine feliciter amen.

---

35) Sickel, a. a. O. S. 40.

36) Sickel, a. a. O. S. 53.

37) Sickel, a. a. O. S. 78.

38) Die Urkunde enthält zwar das Jahr 974, aber die indiction I, sowie die Regierungsjahre 13 und 6 weisen zweifelsohne auf 973 hin.



5. Otto II. genehmigt die Verlegung des unter seinen persönlichen Schutz gestellten Klosters Thanmarsfelde nach Nienburg und verleiht demselben das Recht freier Abtswahl, sowie die Immunität. Magdeburg, 975, Juni 28.

Stumpf reg. Nr. 662.

Mit dem Originale übereinstimmend abgedruckt in den Diplomata Ottonis II., Nr. 114.

Folcmarus cancellarius vice Uuilligisi archicancellarii notavi.

Data III. kal. iulii anno dominicae incarnationis DCCCCLXXV, indictione III, anno vero regni domni Ottonis XV, imperii autem VIII; actum Magadaburg; in dei nomine feliciter amen.

6. Otto III. bestätigt dem Abte Fingenius des Klosters S. Felicis bei Metz alle Besitzungen des Klosters, wie sie Otto II. bereits dem Abte Cadroelis bestätigt hatte. Nierstein, 991, Mai 1.

Stumpf reg. Nr. 943.

Nach dem Originale gut abgedruckt<sup>39)</sup> bei Mabillon, de re diplomatica, 577.

Rotbertus cancellarius ad uicem Heriberti archicancellarii recognoui.

Anno incarnationis domini DCCCXCI, imperii anno domni tertii Ottonis XIII, indictione IIII, actum kal. Mai publice in palatio Neristem.

7. Otto III. gewährt dem Abte Adalagus des Klosters zu Nienburg das Recht, in dem Orte Hagenenrod Münze und Markt zu halten. Dornburg, 993, Juli 29.

Stumpf reg. Nr. 1004.

Mit nur wenigen Fehlern<sup>40)</sup> bei Leibniz, annales imperii III, S. 590 abgedruckt.

Hildibaldus episcopus et cancellarius uice Willigisi archiepiscopi recognoui.

Data III. kal. Aug. anno dominicae incarnationis DCCCXCIII, indictione VI, anno autem tertii Ottonis regnantis decimo; actum Durniburg; feliciter amen.

8. Konrad II. schenkt den Kanonikern des Hochstifts Chur sämtliche Güter und Besitzungen der beiden Brüder Wilhelm und Roger, die diese in der Grafschaft Cleven hatten und deren sie ihrer Verbrechen wegen durch Urteilspruch für verlustig erklärt worden waren. Benevent, 1038, Juni 8.

Stumpf reg. Nr. 2112.

Mit dem Originale übereinstimmend abgedruckt bei Mohr, codex diplomaticus Rhät. I, Nr. 84.

Datum VI. id. iun., indictione VI, anno incarnationis MXXXVIII, anno domni Chuonradi regni XIII, imperii XIII; datum Beneuenti; feliciter amen.

9. Heinrich IV. giebt dem Bischofe Theoderich von Verdun den Besitz des Hofes Divra im Rurgovve, in der Grafschaft des Gerhard, zu eigen. Kaiserswerth, 1057, April 26.

Ineditum.

Dieses bisher gänzlich unbekanntes Diplom ist ein wolerhaltenes, schön geschriebenes Pergament, das in den äußeren Hauptformen dem am 25. Mai des-

39) Nur Zeile 6 von oben ist statt sub monasterio — suo monasterio zu lesen.

40) So ist bei Leibniz S. 590, Zeile 6 von unten, statt ius ipsum ecclesiae — ius ipsius ecclesiae zu lesen; ferner S. 591, Zeile 6 von oben, dominationis statt donationis



selben Jahres zu Kaiserswerth ausgestellten Diplome des jungen Königs für Erzbischof Adalbert von Bremen, die Grafschaft in den Gauen Hunnesgo und Fivilga betreffend, ähnlich ist<sup>41)</sup>. Kanzler ist Winitherius, der von 1056—1058 dieses Amt versah; er rekognosziert vice Liutpolds, Erzbischofs von Mainz, (Erzkanzler 1056—1059). Etwas über den Schreiber zu ermitteln, ist mir bisher nicht gelungen, da die aus demselben Jahre stammenden Diplome im Originale nicht erhalten sind. Das Siegel ist abgerissen.

C. <sup>×</sup><sub>×</sub> In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. Heinricus diuina fauente clementia rex. <sup>×</sup><sub>×</sub> Si loca diuinis cultibus mancipata more antecessorum nostrorum regum et imperatorum ditare et sublimare studeamus diuinam retributionem nobis inde semper praesentem speramus. Quo circa omnium Christi nostrique fidelium tam | futurorum quam praesentium nouerit industria qualiter Theodericus Virdunensis episcopus suę prouectum desiderans ecclesiae nostram pro quodam praedio interpellauit maiestatem. Cuius laudandae | petitioni libenti animo acquiescentes ob amorem dei sanctaeque suae genitricis et pro remedio patris nostri Heinrici beate memorie imperatoris augusti et ob interuentum dilectae matris nostrae | Agnetis imperatricis augustae, memores etiam fidelis et frequentis sui seruicij in quo patri nostro bene complacuit eandem quam desiderauit curtim nomine Divram in pago Rurgovve | in comitatu Gerhardi qui dicitur Stegyla ad usum ecclesiae praenominatę in proprium tradidimus et condonauimus uno manso excepto et duobus seruientibus et his bonis que antecessores nostri Aquisgrani tradiderunt | ad ecclesiam ad usum fratrum, idem ecclesia que et in eadem uilla Divra cum omni utilitate que ad eam ecclesiastico iure pertinet et nona omnium rerum parte que ad dominicalem aream pertinent. Cetera autem omnia cum omnibus | pertinentiis id est cum mancipiis utriusque sexus, areis, edificijs, terris, cultis et incultis, agris, pratis, ascuis, campis, siluis, aquis aquarumque decursibus, molis, molendinis, piscationibus, exitibus et redditibus, uis et inuis, quesitis et | inquirendis et cum omni iure ac utilitate que ullomodo poterit inde prouenire ad usum praedictae Virdvnensis ecclesiae in proprium concessimus et confirmauimus ea uidelicet ratione ut praedictus episcopus successoresque | illius de suprascripto praedio liberam deinceps potestatem habeant tenendi dandi commutandi vel quicquid illis placuerit inde faciendi. Et ut haec nostra regalis traditio stabilis et inconuulsa | omni permaneat quo hanc cartam inde conscriptam manu propria ut infra uidetur corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum domni Heinrici quarti regis.

Quinitherius cancellarius uice Liutbaldi archicancellarii et archiepiscopi recognoui.

Data VI. kal. Mai anno dominice incarnationis MLVII indictione X anno autem domni Heinrici quarti regis ordinationis tercio regni primo actum Werede in dei nomine feliciter amen.

Nürnberg.

Dr. M. Bendiner.

41) Stumpf Nr. 2540. Abgedruckt bei Lünig, Reichsarchiv XVI b, 83.